Satzung der Gemeinde Bissendorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren vom 16.12.1982

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBI. Vom 26.10.1977 S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBI. S. 53), in Verbindung mit §§ 18 und 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Neufassung vom 29.07.1980 (Nds. GVBI. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung vom 16.12.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten und die in der Baulast der Gemeinde stehenden Gehwege an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Ortsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind (§ 47 Nr. 1 NStrG). Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderen bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Zur Sondernutzung zählen auch
 - 1. das Abstellen nichtzugelassener Fahrzeuge,
 - 2. das Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn sowie auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gestört wird,
 - 3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung.
- (2) Unbeschadet des § 7 bedürfen bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen. Die Vorschriften der NBauO bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 18 ff. NStrG auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.
- (2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße, durch Verzicht des Berechtigten sowie dann, wenn der Berechtigte 6 Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat sowie nach Wegfall der Zweckbestimmung.
- (4) Der Berechtigte hat keine Ersatzanspruch gegen die Gemeinde, wenn die Straße gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungsund Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist
 mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die
 Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren
 Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihn erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet den Erlaubnisnehmern nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihn erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle am öffentlichen Eigentum durch die Sondernutzung verursachten Schäden, für unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeine dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der

Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- 1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als drei Meter über dem Gehweg bzw. 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- 2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden;
- 3. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliches Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der dazu ergangenen Gebührensatzung der Gemeinde Bissendorf vom 16.12.1982.

§ 10 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Gemeinde Bissendorf in der jeweiligen Fassung mit der dazöu ergangenen Gebührensatzung.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - 2. einer nach § 3 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - 3. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,

- 4. entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NGO).
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Bissendorf, den 16. Dezember 1982

Gemeinde Bissendorf

Heckmann Bonk Stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Т

Satzung in der Fassung vom 16.12.1982 – in Kraft ab 29.12.1982